

Richtlinie zur Ehrung besonderer Leistungen auf den Gebieten des Sports, der Kultur, der sozialen und ehrenamtlichen Tätigkeit

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dautphetal verleiht alljährlich an Personen aus Dautphetal und solchen die in Dautphetal sportlich, kulturell oder sozial aktiv sind, eine Auszeichnung, und zwar

- a) für besondere sportliche Leistungen,
- b) für besondere kulturelle Leistungen,
- c) für besonderen sozialen Einsatz, insbesondere im Jugendbereich.

§ 2 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind Einzelpersonen aus Dautphetal, Personen die in Dautphetal arbeiten sowie Dautphetaler Vereinigungen.
- (2) Der Gemeindevorstand fordert einmal jährlich öffentlich zur Einreichung von Vorschlägen auf.
- (3) Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeindevorstand über alle Fragen der Ehrung.

§ 3 Vorschlagsrecht und Entscheidung

- (1) Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gemeindevorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales hin.
- (2) Des Weiteren entscheidet der Gemeindevorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales über die Ehrung des Sportlers oder der Sportlerin des Jahres.

§ 4 Ehrungszweck

- (1) Mit der Auszeichnung sollen Leistungen geehrt werden, die zum Nutzen der Dautphetaler Bürgerschaft sind oder mit denen Dautphetal nach außen positiv dargestellt wird. Es soll auch gezeigt werden, wie wichtig ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gemeinde ist.
- (2) Insbesondere Jugendliche sollen ermutigt werden, den ausgezeichneten Aktivitäten nachzueifern.

II. Form der Ehrung

§ 5

- (1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal verleiht einmal im Jahr für Leistungen im vergangenen Jahr öffentlich im würdigen Rahmen eine Auszeichnung.
- (2) Die Auszeichnung nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c erfolgt für eine identische Leistung einmalig.
- (3) Die Auszeichnung wird verliehen in Form einer Urkunde.

III. Leistungsvoraussetzungen

§ 6

Besondere Leistungen im Sport

- (1) Für eine Ehrung durch die Gemeinde können im Rahmen dieser Richtlinien Leistungen in Disziplinen anerkannt werden, die im Rahmen eines landes- oder bundesweiten Verbandes ausgeübt werden, der Mitglied im Deutschen Sportbund ist.
- (2) Geehrt wird, wer im Rahmen von Meisterschaften oder vergleichbaren Wettbewerben sowie schulsportlichen Wettbewerben besondere Erfolge errungen hat. Dabei handelt es sich um:

a) Kinder- und Jugendbereich

	Einzelportler	Mannschaften
Kreisebene	Siege	Siege
Bezirkseben	1. bis 3. Plätze	1. Plätze
Landesebene	1. bis 5. Plätze	1. bis 3. Plätze
Länderübergreifende Wettbewerbsebene	1. bis 10. Plätze (Süddeutsche Meisterschaften oder ähnliches),	1. bis 5. Plätze (Süddeutsche Meisterschaften oder ähnliches),
Bundesebene	1. bis 20. Plätze	1. bis 10. Plätze
Internationale Ebene	Teilnahme	Teilnahme
Nationale Auswahlmannschaften	Mitglieder nationaler Auswahlmannschaften (ab Bezirksebene aufwärts).	

b) Erwachsenenbereich

	Einzel sportler	Mannschaften
Kreisebene		
Bezirkseben	1. Plätze	1. Platz, wenn nicht unterste Spielklasse
Landesebene	1. bis 3. Plätze	1. und 2. Plätze
Länderübergreifende Wettbewerbsebene	1. bis 5. Plätze (Süddeutsche Meisterschaften oder ähnliches),	1. bis 3. Plätze (Süddeutsche Meisterschaften oder ähnliches),
Bundesebene	1. bis 10. Plätze	1. bis 5. Plätze
Internationale Wettbewerbe	Teilnahme	Teilnahme
Nationale Auswahlmannschaften	Mitglieder nationaler Auswahlmannschaften (ab Landesebene aufwärts).	

- (3) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften oder Rekorde in einer Disziplin wird nur eine Auszeichnung verliehen und zwar die hochwertigste Leistung. Es werden maximal drei Disziplinen berücksichtigt.

§ 7

Besondere Leistungen im kulturellen Bereich

- (1) Für besondere Leistungen im kulturellen Bereich kann die Gemeinde eine Auszeichnung verleihen.
- (2) Kultur im Sinne dieser Richtlinien umfasst auch die Pflege und den Erhalt regionaler Traditionen.

§ 8

Besonderer Einsatz im sozialen Bereich

- (1) Mit der Auszeichnung sollen einzelne Personen oder Personengruppen aus dem Bereich der Gemeinde Dautphetal ausgezeichnet werden, die im

karitativen Bereich,
in sozial tätigen Vereinigungen
sowie Umwelt- und Naturschutzbereich

durch ein fortgesetztes oder besonders herausragendes Engagement in hervorgehobener Weise dem öffentlichen Wohl dienen. In erster Linie ist dabei an ehrenamtliche Tätigkeit gedacht.

- (2) Die Auszeichnung wird für das Engagement zum Wohl der Allgemeinheit oder eine besonders anerkennungswürdige Einzeltat in einem der im Absatz 1 genannten Bereiche vergeben.

§ 9
Sonderpreisvergabe

Personen, die sich um die Förderung von Sport, Kultur und sozialem Engagement außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Überreichung einer Auszeichnung im Sinne des § 5 geehrt werden.

§ 10
Ausnahmeregelungen

Für hervorragende und außergewöhnliche Leistungen kann eine Auszeichnung der Gemeinde verliehen werden, auch soweit eine Ehrung nach den §§ 6 bis 10 nicht möglich ist. Gerade ehrenamtlicher Einsatz im öffentlichen Interesse soll damit eine Würdigung erfahren.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Dautphetal

Dautphetal, den 11.02.2014

Schmidt
Bürgermeister